

27. Mitteilungsblatt

Nr. 36

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2018/2019
27. Stück; Nr. 36

CURRICULA

36. Änderung des Curriculums für das „Doctor of Philosophy“-
Doktoratsstudium (PhD-Studium)

36. Änderung des Curriculums für das „Doctor of Philosophy“- Doktoratsstudium (PhD-Studium)

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in der Sitzung vom 22.1.2019 gemäß § 25 Abs. 10 iVm § 54 UG den Beschluss der Curriculumkommission für die Doktoratsstudien über die Änderung des Curriculums für das „Doctor of Philosophy“- Doktoratsstudium (PhD-Studium) genehmigt. Die nachstehenden Änderungen treten mit Beginn des Studienjahrs 2019/2020 in Kraft. Zur besseren Lesbarkeit wird das Curriculum in dem um die Änderungen ergänzten Volltext kundgemacht.

Ziele

§ 1. Das PhD-Studium an der Medizinischen Universität Wien dient der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses mit einer wissenschaftlichen Gesinnung/Grundhaltung entsprechend den Richtlinien der Medizinischen Universität Wien (GOOD SCIENTIFIC PRACTICE - Ethik in Wissenschaft und Forschung, Richtlinien der Medizinischen Universität Wien). Besonderer Wert soll auf Interdisziplinarität der Thematik gelegt werden.

Die PhD-DissertantInnen werden von der Universität als „Early Stage Researchers“ betrachtet. Die PhD-DissertantInnen erfahren eine Ausbildung zur Ausübung von Wissenschaft als Beruf und haben nach erfolgreicher Ausbildung folgendem Profil zu entsprechen:

- a. Systematisches Verstehen des Studienfaches und die Beherrschung der mit diesem Fach assoziierten Fertigkeiten und Methoden,
- b. Fähigkeit, ein Forschungsprojekt mit wissenschaftlicher Integrität zu konzipieren, zu gestalten, zu implementieren und zu adaptieren,
- c. Leistung eines originären Forschungsbeitrages, der die Grenzen des Wissens durch die Entwicklung eines substantiellen Forschungswerks erweitert,
- d. Fähigkeit, diese Beiträge nach nationalen und internationalen Publikationsstandards der wissenschaftlichen Sozietät zugänglich zu machen,
- e. Fähigkeit zur kritischen Analyse, Evaluation und Synthese neuer und komplexer Ideen,
- f. Fähigkeit, mit dem fachlichen Umfeld, der wissenschaftlichen Gemeinschaft und der Gesellschaft im Allgemeinen über grundsätzliche Fragen der Wissenschaft und Wissenschaftspolitik zu kommunizieren,
- g. Fähigkeit, innerhalb akademischer und professioneller Kontexte technologische, soziale oder kulturelle Fortschritte in einer Wissensgesellschaft voranzutreiben.

Zulassungsvoraussetzungen

§ 2. (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum PhD-Studium der Medizinischen Universität Wien sind

- a) der Abschluss des Diplomstudiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin oder der Abschluss eines naturwissenschaftlichen/technischen, facheinschlägigen oder fachverwandten Diplomstudiums oder der Abschluss eines anerkannten in- oder ausländischen Masterstudiums, das den oben genannten Diplomstudien gleichwertig ist, wobei die Gleichwertigkeit vom Rektorat im Rahmen des Zulassungsverfahrens festzustellen ist, sowie
- b) das Vorliegen eines Dissertationsthemas im Rahmen eines evaluierten Forschungsprojektes, eines Dissertationskonzepts (Abs. 3) und einer Betreuungszusage für die Dissertation.

(2) Personen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 lit. a erfüllen, sind berechtigt, aus dem Kreis der an der Medizinischen Universität Wien zur Verfügung stehenden registrierten PhD-Betreuer/innen eine/n Betreuer/in auszuwählen, um mit dieser/m - sofern dieser/diese seine/ihre Zustimmung zur Betreuung erteilt hat - ein Dissertationsthema zu wählen sowie ein Dissertationskonzept zu erstellen.

(3) Der/die gewählte Betreuer/in und das gewählte Dissertationsthema müssen durch Einreichung eines nach den Vorgaben des/der Curriculumdirektors/in schriftlich erstellten Dissertationskonzepts dem/der Curriculumdirektor/in vor Zulassung zum PhD-Studium bekannt gegeben werden.

Dauer des Studiums

§ 3. Das PhD-Studium besteht aus einem Studienabschnitt mit einer Studiendauer von 6 Semestern (180 ECTS) und wird als Vollzeitstudium absolviert (Richtwert ist eine 40-Stunden-Woche).

Akademischer Grad

§ 4. Für AbsolventInnen des PhD-Studiums ist der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“, zu verleihen, wobei der Titel dem Familiennamen nachzustellen ist. Beispielsweise lautet bei AbsolventInnen mit medizinischem Grundstudium der akademische Grad Dr.med.univ. oder Dr.med.dent. <Name>, PhD (im Englischen <Name>, MD PhD oder DD PhD).

Organisation

§ 5. Das PhD-Studium an der Medizinischen Universität Wien ist schwerpunktmäßig in Form interdisziplinärer thematischer Programme organisiert.

(1) UMFANG DER PROGRAMME: Die Programme bringen interessierte Universitätsmitglieder verschiedener Organisationseinheiten/Kliniken mit dem Ziel zusammen, ein umfassendes und qualitativ hochwertiges Ausbildungsprogramm im jeweiligen Themenbereich anzubieten. Die DissertantInnen führen im Rahmen des Programms ihr Dissertationsprojekt durch und absolvieren zusätzlich die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen. Die Einbeziehung von Institutionen und Organisationen außerhalb der Medizinischen Universität Wien ist möglich, sofern deren Wert für das Ausbildungsprogramm ersichtlich ist.

(2) NAME DER PROGRAMME: Die Zusammensetzung und Bezeichnung der Programme entspringt prinzipiell der Initiative der an der Einrichtung eines solchen Programms interessierten Universitätsmitglieder. Die Programme sollen eine breite Thematik innerhalb des Aufgabenspektrums der Medizinischen Universität Wien abdecken und WissenschaftlerInnen von mehreren Organisationseinheiten/Kliniken einschließen. Eine Liste der Programmthematika wird von der/dem CurriculumdirektorIn veröffentlicht.

(3) ORGANISATION DER PROGRAMME: Die kleinsten organisatorischen Einheiten der Programme sind die BetreuerInnen, das sind in der Ausbildung von DissertantInnen erfahrene ProjektleiterInnen, die ihre Dissertantenstelle(n) und die Bezahlung der Dissertantenstelle(n) im Rahmen von Forschungsprojekten in das Programm einbringen und sich aktiv am Ausbildungsprogramm beteiligen. Die BetreuerInnen sind für die Organisation und Durchführung der Dissertation und der begleitenden Lehrveranstaltungen (z. B. Seminare, Journal-Clubs) verantwortlich. Jedem Programm steht ein/e bestellte/r Curriculum-(Programm)-KoordinatorIn vor, der/dem die Koordination der Programmaufgaben obliegt. Die/Der Curriculum-KoordinatorIn vertritt das Programm nach außen und ist der/dem CurriculumdirektorIn verantwortlich. Da die Sprache der biomedizinischen Forschung und fachverwandter Forschungsgebiete Englisch ist, sind die Programme und die begleitenden Lehrveranstaltungen in englischer Sprache anzubieten. Insofern müssen die DoktorandInnen für die Absolvierung des Doktoratsstudiums die englische Sprache beherrschen. Lehrveranstaltungen können in Ausnahmefällen unter Begründung auch in Deutsch angeboten werden.

(4) EINRICHTUNG DER PROGRAMME: Anträge zur Einrichtung von Dissertations-Programmen können bei der/dem CurriculumdirektorIn eingebracht werden und haben Bezug auf die im Entwicklungsplan festgelegten Forschungsbereiche zu nehmen. Die Anträge beinhalten Informationen zu

- Titel,
- Sprecher,
- Ausbildungsziel,
- Dissertationsprojekten,
- Qualifikationsprofil der BetreuerInnen,
- Form, Anzahl, Inhalt und Lehrenden der vorgesehenen Lehrveranstaltungen,
- Methodik,
- Literatur.

Die Anträge werden von der/dem CurriculumdirektorIn einer Begutachtung zugeführt und eventuell entsprechend modifiziert. In der Folge wird die Curriculumkommission für die Doktoratsstudien um eine Stellungnahme gebeten und anschließend der Antrag bewilligt bzw. abgelehnt.

Kriterien für die Beurteilung des Antrags sind:

- Strukturiertheit des Antrags,
- Beziehung zur wissenschaftlichen Strategie der Universität,
- universitätsinterne, nationale und internationale Zusammenarbeit,
- Stellenwert für die Entwicklung der Universität,
- kritische Masse für die Betreuung von DissertantInnen und Durchführung von begleitenden Lehrveranstaltungen,
- durch „Peer Review“ begutachtete und geförderte Forschungsprojekte,
- Qualifikation der BetreuerInnen.

(5) QUALITÄTSKRITERIEN FÜR BETREUERINNEN: Die BetreuerInnen von Dissertationsprojekten

- sind selbst im jeweiligen Bereich wissenschaftlich exzellent tätig (dokumentiert durch die Zahl der hochwertigen Publikationen der letzten 6 Jahre),
- sind ausgewiesen in Drittmittelwerbung während der letzten 6 Jahre,
- verfügen über Erfahrung und Engagement in der Betreuung von DissertantInnen und können die Ausbildung von DissertantInnen in den letzten 6 Jahren und Publikationen mit DissertantInnen/Postdocs als ErstautorInnen nachweisen.

Lehrveranstaltungen

§ 6. Das PhD-Studium beinhaltet eine umfassende Ausbildung im Fachgebiet des jeweiligen Dissertationsthemas, sowie eine Erarbeitung allgemeiner Fähigkeiten und Fertigkeiten des Wissenschaftsberufs, um die AbsolventInnen für eine Karriere in verschiedenen akademischen, medizinischen, industriellen und öffentlichen Wissenschaftsbereichen vorzubereiten. Diese begleitende Ausbildung erfolgt im Rahmen von Lehrveranstaltungen.

(1) ARTEN DER LEHRVERANSTALTUNGEN.

- a) **VORLESUNGEN:** Sie dienen der Einführung in die Grundkonzepte und Systematik sowie dem Aufzeigen des wissenschaftlichen Hintergrundes des jeweiligen Themas; weiters dienen sie der Schaffung von Querverbindungen und der Erklärung von komplizierten Sachverhalten.
- b) **SEMINARE:** Sie stellen eine wichtige Ausbildungsmethode für den Erwerb von Kenntnissen dar, wobei durch aktive Mitarbeit der Studierenden vor allem die Fähigkeiten erlernt werden, das erworbene Wissen zur Analyse und Lösung von Fragestellungen anzuwenden. Mit dieser Unterrichtsform wird vor allem die eigenständige Auseinandersetzung mit theoretischen Problemen auf wissenschaftlicher Basis geschult.
- c) **JOURNAL-CLUBS:** Sie dienen dem Erlernen der kritischen Beurteilung und Diskussion der wissenschaftlichen Literatur durch regelmäßige, im Normalfall wöchentlich,

stattfindende Sitzungen, bei denen kürzlich erschienene wissenschaftliche Artikel analysiert und diskutiert werden.

- (2) PFLICHTVERANSTALTUNGEN: Damit werden jene für alle Studierenden des PhD-Studiums verpflichtenden Lehrveranstaltungen bzw. Studienleistungen bezeichnet.
- a) PROPÄDEUTIKUM: Dafür sind Einführungsvorlesungen und Seminare im Ausmaß von insgesamt 6 Semesterstunden einzurichten, wobei der Schwerpunkt für MedizinerInnen auf naturwissenschaftliche Lehrveranstaltungen, der für Nicht-MedizinerInnen auf medizinische Lehrveranstaltungen gerichtet sein soll. Die allgemeinen Lehrveranstaltungen des Propädeutikums dienen dem Erwerb von allgemeinen Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Berufsleben als WissenschaftlerIn.
 - b) BASISLEHRVERANSTALTUNG: Ein fächerübergreifender interaktiver Lehrveranstaltungszyklus, der das jeweilige Programmthema in seiner ganzen Breite zum Inhalt hat, ist im Ausmaß von insgesamt 4 Semesterstunden einzurichten.
 - c) PHD-SYMPOSIUM: Die Studierenden haben an mindestens einem PhD-Symposium der Medizinischen Universität Wien aktiv teilzunehmen und eine Präsentation über ihr Dissertationsprojekt abzuhalten. Die Teilnahme und Vortragstätigkeit ist von der/dem/den verantwortlichen Vorsitzenden der Sitzung/des Workshops, in der/dem der Vortrag gehalten/das Poster präsentiert wird, zu bestätigen und wird mit 6 ECTS bemessen.
 - d) Abfassung und Verteidigung des ARBEITSPANS (DISSERTATIONSPANS): Die Studierenden haben gemeinsam mit der/dem BetreuerIn einen Arbeitsplan (Dissertationsplan) auszuarbeiten und vor dem Dissertationskomitee zu verteidigen. Die Abfassung und Verteidigung des Arbeitsplans (Dissertationsplans) ist mit 10 ECTS bemessen.
- (3) WAHLPFLICHTFÄCHER: Im Rahmen des Wahlpflichtteils der Lehrveranstaltungen sind die Studierenden verpflichtet, DissertantInnenseminare im Umfang von 8 Semesterstunden und JOURNAL-CLUBS im Ausmaß von 12 Semesterstunden zu absolvieren.
- a) DISSERTANTINNENSEMINARE sind Lehrveranstaltungen, in denen spezielle Aspekte der Programmthemata und spezifische Methoden behandelt werden.
 - b) JOURNAL CLUBS sind Lehrveranstaltungen, in denen programmspezifische Literatur behandelt wird.
- Von den DissertantInnen und den BetreuerInnen wird erwartet, dass sie an den Seminaren und Journal-Clubs regelmäßig teilnehmen.
- (4) AUSWÄRTIGE STUDIENANTEILE: Studierende, die einen Teil ihres Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen Bildungseinrichtung absolvieren wollen, haben gemäß den entsprechenden Bestimmungen des UG und der Satzung der Medizinischen Universität Wien das Recht, im Vorhinein die Gleichwertigkeit geplanter auswärtiger Studienanteile von der/dem CurriculumsdirektorIn bescheidmäßig feststellen zu lassen.

(5) ECTS-ANRECHNUNGSPUNKTE: Im Sinne des europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System, ECTS) wird der Anteil des Studienaufwandes für die unter Absatz (2) genannten Lehrveranstaltungen mit je 1 ECTS Punkt pro Semesterstunde, die unter Absatz (3) genannten Lehrveranstaltungen mit je 1,5 ECTS Punkten pro Semesterstunde festgelegt. Somit wird das Propädeutikum mit 6, die Basislehrveranstaltungen mit 4, das PhD-Symposium mit 6, die Abfassung und Verteidigung des Dissertationsplans mit 10, die DissertantInnenseminare mit 12 und die Journal-Clubs mit 18 ECTS Punkten, insgesamt also 56 ECTS Punkten bewertet. Die Bearbeitung des Dissertationsthemas stellt den Hauptteil der Studienleistungen dar und wird mit insgesamt 124 ECTS Punkten bemessen.

(6) VORSCHLAG ZUR SEMESTEREINTEILUNG

<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>Semesterstunden</i>	<i>ECTS Punkte</i>
1. Semester:		
Propädeutikum	4	4
Basislehrveranstaltung	2	2
Journal-Club	2	3
Dissertation – Arbeitsplan/Dissertationsplan (Abfassung und Verteidigung)	-	10
2. Semester:		
Propädeutikum	2	2
Basislehrveranstaltung	2	2
Journal-Club	2	3
3. Semester:		
Journal-Club	2	3
DissertantInnenseminar	2	3

4. Semester:		
Journal-Club	2	3
DissertantInnenseminar	2	3
Dissertation – Präsentation PhD-Symposium		6
5. Semester:		
Journal-Club	2	3
DissertantInnenseminar	2	3
	-	
6. Semester:		
Journal-Club	2	3
DissertantInnenseminar	2	3
Dissertation – Verfassen der Arbeit	-	124
Summe	30	180

Dissertation

§ 7. (1) Die Dissertation, schriftlich verfasst und öffentlich verteidigt, erbringt den endgültigen Nachweis, dass sich die/der KandidatIn das Wissen und die Fähigkeiten angeeignet hat, selbständig und kompetent wissenschaftlich zu arbeiten. Mit der Dissertation zeigt die/der KandidatIn, dass sie/er eine wesentliche wissenschaftliche Fragestellung erfolgreich und mit zunehmender Selbständigkeit lösen kann und versteht, wie die neuen Ergebnisse in den Rahmen des aktuellen Wissensstands einzuordnen sind.

(2) Das Thema der Dissertation ist einem der thematischen Programme (§ 5) zu entnehmen, oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem solchen zu stehen. Bei Themen, die in Teamarbeit bearbeitet werden, muss der intellektuelle und experimentelle Beitrag der/des KandidatIn klar ersichtlich und getrennt beurteilbar sein.

(3) Die/Der Studierende ist berechtigt, sich für ein Thema aus den Vorschlägen der zur Verfügung stehenden registrierten PhD BetreuerInnen zu bewerben. Nach erfolgter Zulassung zum PhD-Studium (§ 2) muss ein gemeinsam mit der/dem BetreuerIn ausgearbeiteter Arbeitsplan (Dissertationsplan) vor dem Dissertationskomitee verteidigt werden und gemeinsam mit der Stellungnahme des Dissertationskomitees der/dem CurriculumndirektorIn zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Abfassung und Verteidigung des Arbeitsplans (Dissertationsplans) ist mit 10 ECTS Punkten bewertet. Die Dissertation muss in ein durch ein strenges Begutachtungssystem genehmigtes Forschungsprojekt eingebunden sein. Verfügt die/der BetreuerIn nicht über ein derartiges Forschungsprojekt, kann ein nach FWF Richtlinien ausgearbeiteter Projektantrag bei der/dem CurriculumndirektorIn eingereicht werden, die/der ein Begutachtungsverfahren hinsichtlich der wissenschaftlichen Qualität, Priorität, und der vorhanden Ressourcen durchführt.

(4) Es müssen die zur Verfügung stehenden Projektmittel oder sonstige Ressourcen ausreichen, um die Durchführung der Dissertation hinsichtlich des Sachaufwandes zu ermöglichen und der/dem DissertantIn eine den FWF Richtlinien adäquate Anstellung und Bezahlung zu ermöglichen.

(5) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.

(6) Alle Angehörigen der Medizinischen Universität Wien (§ 94 Abs.1 UG) mit einer Lehrbefugnis oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation sind berechtigt, im Rahmen eines Doktoratsstudien-Programms eine Dissertation aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis zu betreuen und zu beurteilen, sofern sie die unter §5 (5) geforderten Voraussetzungen und Qualifikationskriterien erfüllen.

(7) Die/Der CurriculumndirektorIn ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen, den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß § 7 Abs. 6 gleichwertig ist, sofern sie die unter §5 (5) geforderten Voraussetzungen und Qualifikationskriterien erfüllen.

(8) Die/Der CurriculumndirektorIn ist berechtigt, Personen ohne eine Lehrbefugnis, die aber die nach §5 (5) geforderten Voraussetzungen und Qualifikationskriterien erfüllen, zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen. Personen im Postdocstadium, von denen auf Grund ihrer bisherigen Leistungen die Erfüllung der nach §5 (5) geforderten Qualifikationskriterien zu erwarten ist, können als JuniorbetreuerInnen zur Betreuung von Dissertationen herangezogen werden. Es sollen ihnen aber zur Förderung erfahrene BetreuerInnen zur Seite gestellt werden.

(9) Für einen oder mehrere DissertantInnen ist von der/dem CurriculumndirektorIn am Beginn des Doktoratsstudiums ein Dissertationskomitee einzurichten, das aus der/dem BetreuerIn und mindestens zwei weiteren Mitgliedern besteht, wobei ein Mitglied nicht der Organisationseinheit angehören darf, der das Thema der Dissertation zuzuordnen ist. Die Mitglieder des Dissertationskomitees sind den DissertantInnen unverzüglich nach Annahme

des Themas bekannt zu geben. Das Dissertationskomitee soll den Fortschritt der Dissertation in regelmäßigen Abständen, mindestens aber einmal pro Jahr, beobachten, sowie erforderlichenfalls eine Stellungnahme hierüber abgeben und zur Vermittlung bei Problemen zwischen der/dem DissertantIn und der/dem BetreuerIn dienen.

(10) Die entsprechend dem Dissertationsplan abgeschlossene Dissertation ist bei der/dem CurriculumsdirektorIn einzureichen. Die/Der CurriculumsdirektorIn hat unverzüglich zwei GutachterInnen mit der Begutachtung und Beurteilung der Dissertation zu betrauen (wobei ein/e GutachterIn ein Mitglied der MedUni Wien und ein/e GutachterIn ein/e externe/r GutachterIn sein muss), die die Dissertation innerhalb von längstens vier Monaten ab der Einreichung zu begutachten und zu beurteilen haben. Die/Der BetreuerIn der Dissertation darf nicht als GutachterIn herangezogen werden. Wird die Dissertation nicht fristgerecht begutachtet und beurteilt, hat die/der CurriculumsdirektorIn die Dissertation auf Antrag der/des Studierenden einer/m oder zwei anderen GutachterInnen zur Begutachtung und Beurteilung zuzuweisen.

(11) Die/der Studierende hat sich im Rahmen der Dissertation mit der internationalen Fachliteratur auseinanderzusetzen, zur Fragestellung mit Unterstützung der/des Betreuerin/Betreuers adäquate Methoden anzuwenden und auszuwählen, sowie den Fortschritt der Dissertation und der Ergebnisse in geeigneter Form (Projektbuch) zu dokumentieren. Die Dissertation muss in Englisch verfasst werden, wobei das Abstract jeweils in Englisch und Deutsch abzufassen ist. Der Aufbau der Dissertation soll dem einer wissenschaftlichen Arbeit nach den „Vancouver-Richtlinien“ entsprechen.

Prüfungsordnung

§ 8. Prüfungen sind methodisch so gestaltet, dass sie nachvollziehbar, objektiv und valide sind.

(1) Die Lehrveranstaltungen des Propädeutikums und die Basislehrveranstaltung sind mit einer Lehrveranstaltungsprüfung abzuschließen.

(2) Die Journal-Clubs und DissertantInnenseminare sowie das PhD-Symposium sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Die Beurteilung der Studierenden erfolgt somit nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Studierenden, laufender Beobachtung bzw. Überprüfung der Erfüllung der Anwesenheitspflicht. Begründete Fehlzeiten können innerhalb eines bestimmten Rahmens (Richtwert: 15 % der gesamten Lehrveranstaltungsdauer) toleriert werden. Die Beurteilung der aktiven Teilnahme am PhD-Symposium, im Rahmen dessen auch eine Präsentation über das Dissertationsprojekt abzuhalten ist (vgl. §6 Abs. 2 lit. c), hat im Falle der positiven Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ oder im Falle der negativen Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

(3) Für die Beurteilung der Prüfungen und der Dissertation gilt § 72 UG.

(4) Der gemeinsam mit der/dem BetreuerIn erstellte Dissertationsplan (§ 7 Abs.3) ist vor dem Dissertationskomitee zu verteidigen und wird von der/dem CurriculumdirektorIn mit einer Note („1“ bis „5“) gemäß § 72 Abs. 2 UG beurteilt.

(5) Die positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen, die Verteidigung des Dissertationsplans, die Zwischenbegutachtungen durch das Dissertationskomitee und die positive Beurteilung der Dissertationsschrift sind Voraussetzung für die Zulassung zum Rigorosum.

(6) Zum Zeitpunkt des Rigorosums muss mindestens eine Veröffentlichung mit der/dem DissertantIn als ErstautorIn in einem international anerkannten "Peer-Review" Journal vorliegen oder zum Druck angenommen sein. Sollte dies nicht der Fall sein, ist diese Tatsache der/dem CurriculumdirektorIn speziell zu begründen.

(7) Im Rigorosum wird das umfassende Wissen der/des KandidatIn im Fachbereich von einer Prüfungskommission – bestehend aus einer/m Vorsitzenden und zwei PrüferInnen – überprüft. Die PrüferInnen sind auf Grund der fachlichen Nähe zum Dissertationsthema von der/dem CurriculumdirektorIn zu bestimmen, aber sollen kein Naheverhältnis zur/zum KandidatIn haben. Die/der BetreuerIn der Dissertation darf nicht als Mitglied der Prüfungskommission herangezogen werden. Der/die Curriculumdirektor/in kann auf begründeten Antrag der/des Studierenden aus wichtigem Grund anstelle eines/einer vorgeschlagenen Prüfers/Prüferin eine/n andere/n Prüfer/in heranziehen. Im Rahmen des Rigorosums soll beurteilt werden, ob die/der KandidatIn die Fähigkeit besitzt, das erworbene Wissen im Gebiet des jeweiligen Programmthemas anzuwenden.

(8) Das Rigorosum beinhaltet Themen

1. aus der Dissertation inklusive des für die jeweilige wissenschaftliche Fragestellung relevanten aktuellen Wissensstandes sowie
2. aus dem Fachgebiet des Dissertationsthemas.

(9) Das Rigorosum wird im Rahmen eines öffentlichen Vortrages („Defensio dissertationis“) mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion durchgeführt, bei der primär die Prüfungskommission Fragen zu stellen hat, an der aber auch das Auditorium teilnehmen kann. Die Prüfungskommission hat die Wissenschaftlichkeit der Arbeit und das Fachwissen der/des KandidatIn zu beurteilen. In begründeten Fällen (z.B. Patentverfahren) ist die/der CurriculumdirektorIn berechtigt, auf Antrag der/des Studierenden und/oder der/des Betreuerin/Betreuers nur eine qualifizierte Zuhörerschaft zuzulassen.

(10) Das Rigorosum wird in Englisch abgehalten.

(11) Das PhD-Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn

1. alle Lehrveranstaltungen,
2. die Dissertation und
3. das Rigorosum im Dissertationsfach

positiv absolviert sind. Alle Teile sind wesentliche Bestandteile der Beurteilung. Eine negative Beurteilung in einem Bereich kann nicht durch Leistungen im anderen Bereich kompensiert werden.

Anrechenbarkeiten zwischen den Doktoratsstudien der Medizinischen Universität Wien

§ 9. (1) Lehrveranstaltungen (Propädeutikum, Basisvorlesung, Basisseminar, Basislehrveranstaltung, DissertantInnenseminare, Journal-Clubs, Teilnahme am PhD-Symposium sowie Verteidigung des Arbeitsplans/Dissertationsplans), die in einem der Doktoratsstudien der Medizinischen Universität Wien absolviert werden, werden gegenseitig voll anerkannt.

(2) Bei einem Umstieg vom PhD-Studium (N094) auf das Doktoratsstudium der angewandten medizinischen Wissenschaft (N790) werden Studierenden, die nach dem Studienplan N094 alle Lehrveranstaltungen erfolgreich abgeschlossen haben und deren Dissertation approbiert wurde, die erbrachten Leistungen voll anerkannt.

(3) Die Leistungen von Studierenden, die nach dem Studienplan N790 alle Lehrveranstaltungen erfolgreich abgeschlossen haben, und deren Dissertation approbiert wurde, werden bei einem Umstieg vom Doktoratsstudium der angewandten medizinischen Wissenschaft (N790) auf PhD-Studium (N094) voll anerkannt, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Vorliegen einer Erstautorpublikation der/des Studierenden auf dem Gebiet des Dissertationsthemas in einem Top Journal (ISI Ranking).
- Anstellung aus einem Forschungsprojekt für mindestens ein Jahr (ohne jegliche Einbindung in eventuelle klinische Routinetätigkeiten).

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 10. (1) Diese Änderung des Curriculums tritt mit 1.10.2019 in Kraft.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieses Curriculums das PhD-Studium N094 an der Medizinischen Universität Wien begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium noch nach den jeweiligen für sie geltenden Studienvorschriften bis spätestens zum Ende der Nachfrist des fünften Studienjahres nach Inkrafttreten dieses Studienplans, d. i. der 30.11.2024, abzuschließen. Im Übrigen können sich die Studierenden durch eine einfache schriftliche Erklärung freiwillig den Bestimmungen des gegenständlichen, neuen Curriculums unterstellen. Die nach den bisher geltenden Studienvorschriften absolvierten Lehrveranstaltungen (Propädeutikum, Basislehrveranstaltung, Journal-Clubs und DissertantInnenseminare) werden für das PhD-Studium gemäß dem vorliegenden Curriculum anerkannt.

Der Vorsitzende des Senats

Harald Sitte